

3. Deutschland war auf ein verhältnismäßig geringes Gebiet beschränkt im Gegensatz zu seiner Reichthümlichkeit noch unter den Hohenstaufen.
4. Wenn Deutschland und sein Königtum nicht ganz untergehen sollten, so mußte an die Spitze Deutschlands das Geschlecht treten, das mächtig genug war, Deutschland dem Ausland gegenüber zu vertreten und durch seine Hausmacht dem deutschen Namen einiges Ansehen zu verleihen, das Geschlecht der Habsburger.
5. Hätte ein anderes Geschlecht, etwa die Hohenzollern oder die Wettiner, jetzt die Kaiserkrone erlangt, so wäre das ein Unglück für dieses Geschlecht gewesen, da seine Macht nicht ausreichte, die Aufgaben des Kaisertums auszuführen, und da die Tätigkeit für das Reich das Geschlecht von seiner eigentlichen Aufgabe — die Hohenzollern von der Ausgestaltung ihrer Territorialmacht zum Zweck der späteren Vormachtstellung Brandenburg-Preußens in Deutschland, die Wettiner von ihren Aufgaben des Schutzes der Reformation — abgezogen.

## § 65. Fürsten, Ritter und Bauern im 15. Jahrhundert.

### 1. Die Fürsten.

Die Macht der Fürsten war in den verschiedenen Territorien je nach ihrer Entstehung verschieden, z. B. in der Pfalz sehr viel höher als in den Braunschweigischen Landen oder in Brandenburg.

Das wichtigste Recht der Fürsten war das Steuerrecht. Das Reich hatte keine festen und ausreichenden Einkünfte, die Fürsten aber erkannten die Wichtigkeit dieses Machtmittels und gründeten darauf eine neue Ordnung. Das Reich war nicht imstande, den Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft zu vollziehen und einen ausreichenden Ersatz bei dem Zusammenbruch der naturalwirtschaftlichen Grundlage des Königtums zu schaffen. Die Fürsten dagegen schufen ihn, indem sie die „Bede“ (von Bitte), eine bisher unregelmäßige und unergiebigere Abgabe zu einer regelmäßigen und mehr Ertrag bringenden ausgestalteten. Freilich fiel die Bede nur auf die Landbevölkerung und die Städte; denn Ritterchaft und Geistlichkeit blieben frei von dieser Grundsteuer.

Wenn die regelmäßige Bede nicht ausreichte, so forderten sie eine Rothede, die ihnen allerdings von den Ständen ihres Territoriums erst bewilligt werden mußte. Die Notwendigkeit, von ihren Untertanen zu Zeiten außerordentliche Steuern zu fordern, zwang die Fürsten, die **Herrn**, d. h. die hohen Adligen ihres Gebiets, die **Prälaten**, d. h. die Vorsteher geistlicher Stifte, die **Ritter** und die **Städte**, seltener auch Vertreter der **Bauern** — diese alle zusammen die „**Landstände**“ genannt —, um sich zu versammeln, um sich von ihnen diese Steuern bewilligen zu lassen. Das benutzten die Stände, um immer mehr Rechte von den Fürsten zu ertrogen so das der Teilnahme an der Gesetzgebung, an der Besserung der Rechtspflege, an der Bestimmung über Handels- und Münzwesen, über die Polizei, das Recht der Mitentscheidung